-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	06.05.2002

3. Instanz

Datum	24.04.2003

Die Revision der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤ger machen als Rechtsnachfolger des â□□ wÃ¤hrend des erstinstanzlichen Verfahrens â□□ am 14. Oktober 1999 verstorbenen J H (H.) â□□ im Revisionsverfahren noch â□□ Beitragserstattung geltend.

Der 1934 geborene H. hat als landwirtschaftlicher Unternehmer fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 1972 bis zum Ende seiner Mitgliedschaft am 31. Januar 1982 119 MonatsbeitrÃ¤ge zur Alterskasse gezahlt. Von der MÃ¶glichkeit zur Weiterversicherung nach Â§ 27 Gesetz Ã¼ber eine Altershilfe fÃ¼r Landwirte (GAL) machte er nicht Gebrauch. 1998 beantragte H. Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ebenso ab (Bescheid vom 13. Oktober 1998) wie die daraufhin hilfsweise beantragte Beitragserstattung (Schreiben der Beklagten

vom 18. Februar 1999); den Widerspruch wies sie zurÃ¼ck (Bescheid vom 18. Mai 1999). BeitrÃ¤ge seien weder nach Â§ 27a des bis Ende 1994 geltenden GAL zu erstatten noch nach den seither geltenden Vorschriften des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Zum einen seien â wie nach Â§ 27a GAL, Â§ 117 Abs 1 ALG erforderlich â nicht fÃ¼r mindestens 180 Monate BeitrÃ¤ge gezahlt worden; zum anderen schlieÃe Â§ 117 Abs 2 ALG die Erstattung fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1995 gezahlter BeitrÃ¤ge aus, soweit â wie hier â am 31. Dezember 1994 keine BeitrÃ¤ge zur Altershilfe fÃ¼r Landwirte gezahlt worden seien und nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht eine Erstattung von BeitrÃ¤gen ausgeschlossen gewesen sei.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteile des Sozialgerichts Trier (SG) vom 11. Dezember 2001 und des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 6. Mai 2002). Das LSG hat Â§ 117 Abs 2 ALG â entgegen der Entscheidung eines anderen Senats desselben Gerichts (Urteil vom 19. August 1999 â L 5 Lw 5/98 â EzS 60/124) â als allgemeine Ã¼bergangsrechtliche Ausschlussregelung angesehen und deshalb eine Erstattung auch nur der hÃ¤lftigen BeitrÃ¤ge (nach Â§Â§ 75, 76 ALG) abgelehnt.

Die KlÃ¤ger machen mit ihrer â vom LSG zugelassenen â Revision geltend: Das Berufungsgericht habe Â§ 75 Nr 1, Â§ 117 Abs 2 ALG verletzt. Â§ 117 Abs 2 ALG stehe gesetzessystematisch in direktem Zusammenhang mit Â§ 117 Abs 1 ALG und betreffe daher nur die vom Gesetzgeber als Ãbergangsregelung aufrechterhaltene MÃ¶glichkeit der vollen Beitragserstattung, die auf solche Personen beschrÃ¤nkt werde, die auch nach dem frÃ¼heren Recht des GAL schon diese volle Beitragserstattung hÃ¤tten beanspruchen kÃ¶nnen. Wenn darÃ¼ber hinaus auch der allgemeine (hÃ¤lftige) Erstattungsanspruch nach Â§ 75 ALG hÃ¤tte ausgeschlossen werden sollen, wÃ¤re dies vom Gesetzgeber entweder durch eine ausdrÃ¼ckliche Verweisung in Â§ 75 ALG auf Â§ 117 Abs 2 ALG oder durch Bildung eines eigenstÃ¤ndigen Paragraphen (neben dem jetzigen Â§ 117 Abs 1 ALG) deutlich zu machen gewesen.

Die KlÃ¤ger beantragen (sinngemÃ¤Ã),

die Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 2002 sowie des SG Trier vom 11. Dezember 2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Verwaltungsaktes vom 18. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 1999 zu verurteilen, ihnen die von H. fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 1972 bis zum 31. Januar 1982 zur Alterskasse gezahlten BeitrÃ¤ge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angegriffene Entscheidung fÃ¼r richtig.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG))

einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision ist nicht begrÃ¼ndet.

Zutreffend sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, dass die KlÃ¤ger als Erben des H. befugt sind, einen Nachlassanspruch gegen die Beklagte geltend zu machen. Denn nach Â§ 58 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) werden fÃ¤llige AnsprÃ¼che auf Geldleistungen, soweit sie nicht nach den Â§Â§ 56 und 57 einem Sonderrechtsnachfolger zustehen, nach den Vorschriften des BÃ¼rgerlichen Rechts vererbt. Solche AnsprÃ¼che erlÃ¶schen mit dem Tode des Berechtigten nur, wenn sie â anders als hier â zu diesem Zeitpunkt weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren Ã¼ber sie anhÃ¤ngig ist (Â§ 59 Satz 2 SGB I). Eine vom bÃ¼rgerlichen Recht abweichende Sonderrechtsnachfolge findet nach Â§ 56 Abs 1 SGB I allein fÃ¼r AnsprÃ¼che auf laufende Geldleistungen statt. Dazu gehÃ¶rt der Anspruch auf Erstattung von BeitrÃ¤gen nicht; er richtet sich auf eine einmalige Geldleistung (vgl BSG SozR 3-5850 Â§ 27a Nr 1).

In der Sache steht den KlÃ¤gern die beanspruchte Beitragserstattung nicht zu. H. hatte nach dem GAL keinen Anspruch auf Erstattung der von 1972 bis 1982 gezahlten BeitrÃ¤ge erworben, den er Ã¼bergangsweise auch nach dem Inkrafttreten des ALG (vom 1. Januar 1995) noch hÃ¤tte geltend machen kÃ¶nnen. Das mit dem ALG neu konzipierte Recht der Beitragserstattung hat einen solchen Anspruch auch nicht geschaffen.

Welches Recht fÃ¼r den hier streitigen Anspruch auf Erstattung von BeitrÃ¤gen maÃgebend ist, ergibt sich aus dem am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Â§ 94 ALG. Nach dessen Abs 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Von der danach angeordneten Geltung neuen Rechts fÃ¼r alle nach dem 31. Dezember 1994 ergehenden Entscheidungen macht Â§ 94 Abs 2 ALG die Ausnahme, dass das GAL auch nach dem Zeitpunkt seiner Aufhebung (durch Art 48 Abs 1 iVm Art 47 Nr 1 Agrarsozialreformgesetz 1995 zum 1. Januar 1995) noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden ist, wenn dieser bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Aufhebung des Gesetzes â also bis zum 31. MÃ¤rz 1995 â geltend gemacht worden ist. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. H. hat erst 1998 beantragt, ihm die gezahlten BeitrÃ¤ge zu erstatten.

Ob H. von der Beklagten Ã¼ber diese Rechtslage etwa nicht hinreichend aufgeklÃ¤rt und beraten worden ist, sodass er im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen wÃ¤re, als hÃ¤tte er die Erstattung rechtzeitig beantragt, kann offen bleiben. Denn nach Â§ 27a Abs 1 Buchst a GAL werden BeitrÃ¤ge nur dem erstattet, der â anders als H. â mindestens fÃ¼r 180 Kalendermonate BeitrÃ¤ge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat.

WÃ¤hrend Â§ 94 Abs 2 ALG eine zeitlich begrenzte Weitergeltung ansonsten auÃer

Kraft getretenen alten Rechts anordnet, regelt Â§ 117 ALG (ggf iVm Â§Â§ 75, 76 ALG) die ModalitÃ¤ten zur Erstattung von AltbeitrÃ¤gen (gezahlt fÃ¼r Zeiten bis zum 31. Dezember 1994) unter der Geltung des neuen Rechts. Im ALG hat der Gesetzgeber das Recht der landwirtschaftlichen Alterssicherung grundlegend weitgehend nach dem Vorbild der gesetzlichen Rentenversicherung umgestaltet und dabei die Erstattung von BeitrÃ¤gen Ã¤hnlich wie dort (Â§ 210 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) geregelt (Â§Â§ 75 ff ALG). Dieser Bruch mit dem zuvor geltenden System der Beitragserstattung machte es erforderlich, Ã¼ber das Schicksal von AltbeitrÃ¤gen zu entscheiden. Das ist in Â§ 117 ALG geschehen. Auch hieraus ergibt sich der von den KlÃ¤gern geltend gemachte Anspruch nicht.

117 ALG unterscheidet zwischen Personen, die am 31. Dezember 1994 die wesentlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Beitragserstattung nach Â§ 27a Abs 1 Buchst a GAL (180 Kalendermonate mit BeitrÃ¤gen, Fehlen einer Beitragspflicht) erfÃ¼llt hatten (Abs 1) und solchen, die nach altem Recht keinen Anspruch auf Beitragserstattung hatten und fÃ¼r die zudem am 31. Dezember 1994 keine BeitrÃ¤ge zur Alterhilfe fÃ¼r Landwirte gezahlt wurden (Abs 2). Der ersten Gruppe werden â bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen â innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht auf Antrag die als Landwirt entrichteten BeitrÃ¤ge erstattet. Die unbefristete altrechtliche MÃ¶glichkeit zur Beitragserstattung wurde damit durch eine fristgebundene ersetzt (vgl dazu BSG SozR 3-5868 Â§ 44 Nr 1). Im Falle des KlÃ¤gers fehlt es schon an der MÃ¶glichkeit einer Beitragserstattung nach altem Recht, da er keine 180 Beitragsmonate vorweisen kann.

Anders als Â§ 117 Abs 1 ALG enthÃ¤lt dessen Abs 2 keine Anspruchsgrundlage, sondern nur einen Ausschlusstatbestand. Insofern kÃ¶nnen sich die KlÃ¤ger fÃ¼r die von ihnen beanspruchte Beitragserstattung allenfalls noch auf die Â§Â§ 75, 76 ALG stÃ¼tzen. Diese Bestimmungen sehen eine (hÃ¤lftige) Beitragserstattung vor. Es ist davon auszugehen, dass die dafÃ¼r geforderten Voraussetzungen hier â jedenfalls ab 1999 â vorliegen: H. konnte die 15-jÃ¤hrige Wartezeit fÃ¼r Altersrente (Â§ 11 Abs 1 Nr 2 ALG) bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres im Jahre 1999 nicht mehr erfÃ¼llen. Zwar werden nach Â§ 17 Abs 1 Satz 2 Nr 1 ALG auf die Wartezeit âfernerâ Zeiten mit PflichtbeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet und das SG hat unter BerÃ¼cksichtigung solcher Zeiten die Wartezeit als von H. Ã¼berschritten angesehen. 1999 fehlten aber jegliche auf die Wartezeit anrechenbare Beitragszeiten in der landwirtschaftlichen Alterssicherung. Die von 1972 bis 1982 zurÃ¼ckgelegten Zeiten waren nach Â§ 90 Abs 1 Satz 1 ALG nicht anrechenbar und ab Vollendung des 65. Lebensjahres hÃ¤tte H. (wegen Versicherungsfreiheit nach Â§ 2 Nr 1 Buchst a ALG) auch als Landwirt (bei â erneutem â Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens) oder als mithelfender FamilienangehÃ¶riger keine Beitragszeiten mehr zurÃ¼cklegen kÃ¶nnen.

BeitrÃ¤ge sind den KlÃ¤gern dennoch nicht zu erstatten. Das ergibt sich aus Â§ 117 Abs 2 ALG, den das LSG zu Recht als eine sich gerade auf Â§ 75 Nr 1, Â§ 76 Abs 1 ALG beziehende Ausschlussregelung interpretiert hat (so bereits das Senatsurteil vom 11. Dezember 2002 â B 10 LW 9/01 R â juris). Da diese Bestimmung eine

Personengruppe erfasst, welche die Voraussetzungen des Â§ 117 Abs 1 ALG von vorneherein nicht erfÃ¼llt, kann sie nicht zum Ausschluss der dort vorgesehenen BeitragserstattungsmÃ¶glichkeit dienen. Vielmehr ergÃ¤nzt sie jene Vorschrift insofern, als sie klarstellt, dass BeitrÃ¤ge, die bereits nach altem Recht nicht erstattet werden konnten, grundsÃ¤tzlich auch kÃ¼nftig nicht erstattet werden (vgl BT-Drucks 12/7599, S 199). Eine Ausnahme lÃ¤sst Â§ 117 Abs 2 ALG nur fÃ¼r solche Versicherten zu, die als Beitragszahler in das neue Recht hineingewachsen sind. Dazu zÃ¤hlt H. nicht. FÃ¼r ihn sind BeitrÃ¤ge nur bis zu 31. Januar 1982 gezahlt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024